



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 415

Nummer: A 415
Protokoll-Nr.: 110
Eröffnet: 11.09.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Nussbaum Adrian und Mit. über die Schutzzone Baldeggersee

Basierend auf der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung hat der Kanton Luzern unter anderem das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG) erlassen. Darauf stützen sich diverse Schutzverordnungen ab, so etwa jene für den Rotsee, für den Sempachersee, für das Wauwilermoos, für den Baldegger- und den Hallwilersee und für diverse weitere schützenswerte Objekte. Die Schutzverordnungen bezwecken namentlich den Schutz und die Erhaltung der Natur- und Landschaftswerte.

Zu Frage 1: Die vorgenannte Schutzverordnung verlangt, dass in der Landschaftsschutzzone «die intakte Uferlandschaft mit ortstypischen Landschaftselementen wie Bächen und Gräben, Hecken, Bäumen, Bach- und Feldgehölzen in ihrer natürlichen Eigenart erhalten werden soll». Kann ein einwöchiges Zeltlager von ein paar Familien diese Vorgaben tatsächlich gefährden?

Zweck der vor 25 Jahren erlassenen Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer war und ist es nach wie vor, die Einmaligkeit der Baldeggersee-Landschaft bestmöglich und ungeschmälert zu erhalten. Zeltlager im Schutzperimeter sind von den umliegenden Hügelzügen und seenahen Gebieten aus sichtbar und deshalb landschaftsrelevant. Das Campierverbot zum Schutz der Landschaft und der Naturwerte um den Baldeggersee ist ausdrücklich in den §§ 5b und 13 der Schutzverordnung verankert.

Zu Frage 2: Die vorgenannte Schutzverordnung lässt Ausnahmen vom Verbot für vorübergehende Bauten (wie z. B. Zeltbauten) zu, falls diese «im Interesse der Schutzziele» stehen. Steht eine bescheidene und naturverträgliche Nutzung dieser Zonen nicht auch im Interesse der Schutzziele?

Im Interesse der Schutzziele sind etwa Massnahmen und Tätigkeiten, welche die Wiederherstellung beeinträchtigter Landschaftsteile fördern. Diesen Anspruch vermag ein Zeltlager im Schutzperimeter nicht zu erfüllen.

Zu Frage 3: Anders gefragt: Führt eine radikale Abschottung der Natur nicht indirekt zu einem Entfremden unserer Gesellschaft vor schützenswerten Landschaften?

Die Verordnung bezweckt keinen undifferenzierten Schutz von Natur- und Landschaftswerten und führt in keiner Weise zu einer radikalen Abschottung der Natur. Vielmehr erfolgte bereits bei der Erarbeitung der Schutzverordnung eine Interessensabwägung zwischen Nutzung und Schutz der Uferlandschaft. So wurden Erholungszonen definiert, in denen die Nutzung durch

den Menschen Priorität hat. Auch ist die Uferlandschaft des Baldeggersees als schonend zu nutzender Erholungsraum auf markierten Wegen begeh- und erlebbar.

Zu Frage 4: Von anderen Landschaftsgebieten kennt man eine bedeutend weniger radikale Bewilligungspraxis. Was sind die Gründe, weshalb der Kanton Luzern insbesondere beim Baldeggersee einen radikalen, ausnahmslosen Naturschutz praktiziert?

Unser Rat hat – wie eingangs schon ausgeführt – gestützt auf das Natur- und Landschaftsschutzgesetz für mehrere schützens- und erhaltenswerte Natur- und Landschaftsgebiete kantonale Schutzverordnungen erlassen, deren Bestimmungen und Vollzug vergleichbar mit dem Schutzgebiet Baldeggersee sind. Grundsätzlich gilt: Je einmaliger und verwundbarer ein Schutzgebiet, desto konsequenter die Schutzbestimmungen. Das Baldeggersee-Schutzgebiet ist offenkundig von hoher Schutzwürdigkeit und der konsequente Vollzug der Bestimmungen hat entsprechend grosse Bedeutung. Das Campierverbot in der geltenden Verordnung ist ausdrücklich verankert, sodass beim Vollzug heute kein Interpretationsspielraum besteht.

Zu Frage 5: Wie ist die Ablehnung einer Ergänzung des Wanderwegs am Ufer des Baldeggersees mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar, wenn man weiss, dass Wanderwege an anderen Seeufnern im Kanton Luzern, wie zum Beispiel Rotsee oder Sempachersee, erhalten oder sogar ausgebaut werden?

Jedes Projekt ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweils, namentlich im Projektperimeter geltenden rechtlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen zu beurteilen. Bei einem Verweis auf andere Fälle sind denn auch die für das betroffene Objekt und im jeweiligen Perimeter geltenden Regelungen zu beachten. Diese haben nicht überall und durchgehend die gleiche Strenge.

Zu Frage 6: Wie ist die Ablehnung eines einwöchigen Zeltlagers für Familien mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar, wenn man weiss, dass beispielsweise in der Schutzzone des Sempachersees in der Vergangenheit immer wieder Baubewilligungen für den Ausbau von Wohn- und Ferienhäusern gutgeheissen wurden?

Es kann auf das zuvor Gesagte verwiesen werden. Es kann nicht ohne weiteres auf andernorts erteilte Bewilligungen verwiesen werden. Vielmehr sind die jeweils geltenden Bestimmungen massgebend und zu beachten. Auch kann der Aspekt der Bestandesgarantie im Einzelfall zu einem anderen Ergebnis führen. Soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen möglich ist, verfolgt die zuständige Dienststelle eine deckungsgleiche Bewilligungs- und Vollzugspraxis.

Zu Frage 7: Warum gibt es in der vorgenannten Schutzverordnung und analogen weiteren Verordnungen des Kantons Luzern nicht eine generelle Ausnahmeklausel für Bagatellfälle und Kleinbauten im öffentlichen Interesse, welche bei Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Nutzung in obengenanntem Sinn bewilligungsfähig machen würden?

Die Ausnahmetatbestände und damit der Handlungsspielraum der Bewilligungsbehörden sind in § 18 der Schutzverordnung abschliessend definiert. Der integrale und ungeschmälerete Schutz der Landschaftskammer Baldeggersee mit seinen überdurchschnittlichen Naturwerten steht im Vordergrund. Ähnliche Überlegungen führten auch bei anderen Schutzverordnungen dazu, von der Einführung solcher generellen Ausnahmeklauseln abzusehen.

Zu Frage 8: Welche Konflikte mit Schutzzonen um Gewässer im Kanton Luzern führten in den letzten Jahren am meisten zu Diskussionen und allenfalls zu Anzeigen wegen Verletzung von Schutzverordnungsbestimmungen?

Insgesamt sind die Regelungen zu den Schutzverordnungen gut akzeptiert. Konflikte ergeben sich bei privaten Kleinbauten, beim Entfachen von Feuer in der Naturschutzzone, beim Betreten der Reservatzzone und beim wilden Campieren. Weitaus häufiger ist jedoch das Missachten der Fahrverbote sowie der Leinenpflicht für Hunde. Die entsprechenden Gebots- und Verbotsnormen finden sich allerdings nicht in den Bestimmungen zur Schutzverordnung, sondern in anderen Rechtserlassen.

Anzeigen waren in den letzten Jahren nur vereinzelt erforderlich, beispielsweise wegen der Zerstörung von Schilf oder des Einsatzes von Herbizid in der Naturschutzzone. In den anderen Fällen wurde im Sinn des Opportunitätsprinzips mit den Betroffenen das Gespräch gesucht. Meistens erfolgten die Widerhandlungen wegen Unwissenheit und wurden in Kenntnis der geltenden Bestimmungen umgehend korrigiert.

Zu Frage 9: Werden die Ausgestaltungen der örtlichen Schutzzonen und die Ausgestaltung des Schutzes und der Ausnahmebestimmungen sowie deren Anwendung regelmässig überprüft?

Die Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer wurde 1992 erarbeitet. Die Bestimmungen entsprechen nach wie vor der übergeordneten Naturschutzgesetzgebung des Bundes. In einzelnen Aspekten (z.B. die Ausscheidung von Pufferzonen) werden die geltenden Bundesbestimmungen jedoch nur ungenügend umgesetzt. Deshalb wird die Schutzverordnung in diesem Punkt in absehbarer Zeit zu revidieren sein. Bereits zeitnah wird eine Anpassung mit Blick auf die angestrebte Verwirklichung eines Rundweges um den Baldeggersee und in diesem Zusammenhang auch eine Überprüfung des ausdrücklich verankerten Campingverbots erforderlich sein.